

## Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gem. §§ 128 SGB IX, 8 AG-SGB IX NRW und LRV NRW nach § 131 SGB IX

### Übersicht Prüfkriterien

#### „Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung Betreuung über Tag und Nacht (Wohneinrichtungen)“ Stand 16.05.2022

Die Prüfkriterien basieren auf dem Sozialgesetzbuch, 9. Buch (SGB IX) zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, dem Landesrahmenvertrag NRW nach § 131 SGB IX, der Rahmenleistungsbeschreibung A.2.4 zum Landesrahmenvertrag NRW sowie den vertraglichen Leistungsvereinbarungen mit dem LWL.

#### Strukturqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Betriebsnotwendige Anlagen und sächliche Ausstattung	Räumlichkeiten/ Außenanlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Es wird geprüft, ob die gem. Angaben im Fachkonzept (ggf. Grundriss) / im Zuge des Verfahrens zur Erteilung der Betriebserlaubnis ausgewiesenen und damit vorzuhaltenden <u>Räumlichkeiten</u> (Wohn-, Gemeinschafts- und Funktionsräume) sowie <u>Außenanlagen</u> ihrem Zweck entsprechend genutzt werden.</li> <li>❖ Es wird geprüft, ob den untergebrachten Kindern und Jugendlichen <u>Einzelzimmer zum Wohnen</u> zur Verfügung stehen (bzw. die Ermöglichung angestrebt wird) sowie, ob individuelle Ausnahmen bedarfsorientiert/ auf</li> </ul>	<p>SGB IX: § 125 Abs. 2, Ziff. 6</p> <p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 4.6. (4) AT 7.2.1 RLB A. 2.4. Ziff. 7 RLB A.2.4, Ziff. 10 RLB B 5</p> <p>Leistungsvereinbarung: § 9</p>

		Wunsch der/ des Leistungsberechtigten/ Erziehungsberechtigten ermöglicht werden.	
	Sächliche Ausstattung	<p>❖ Es wird geprüft, ob die sächliche Ausstattung der Räumlichkeiten sowie Außenanlagen im Hinblick auf den <u>Ausstattungsumfang</u> (Quantität) sowie dem <u>Nutzungs-/ Pflegezustand</u> (Qualität) in angemessener Relation zum Leistungsangebot des Leistungserbringers steht und damit gewährleistet ist, dass die vereinbarten Leistungen unter Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots erbracht werden.</p>	<p>Landesrahmenvertrag NRW: RLB A.2.4, Ziff. 9 RLB A.2.4., Ziff. 10 RLB B 5</p> <p>Leistungsvereinbarung: § 9</p>
Fachkonzept	Weiterentwicklung/ Verfügbarkeit	<p>Generell hat eine kontinuierliche Weiterentwicklung des einrichtungsbezogenen Fachkonzepts sowie des ggf. hierzu hinterlegten (Qualitäts-)Handbuchs bei Bedarf/ Notwendigkeit zu erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ z. B. im Falle einer Gesetzesänderung, bei Anpassung einzelner beschriebener Verfahren/Prozesse im Rahmen des Qualitätsmanagements, bei beabsichtigter Anpassung/ Veränderung der konzeptionellen Ausrichtung (<u>Hinweis:</u> Wesentliche inhaltliche Anpassungen/Veränderungen sind im Vorfeld mit dem LWL als Träger der Eingliederungshilfe sowie der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes abzustimmen).</li> </ul> <p>❖ Es wird geprüft, ob im Rahmen des Qualitätsmanagements eine <u>regelmäßige Überprüfung auf Aktualität der inhaltlichen Ausführungen</u> des Fachkonzepts sowie ggf. des (Qualitäts-)Handbuchs erfolgt.</p> <p>❖ Es wird zudem geprüft, ob das Fachkonzept sowie ggf. das (Qualitäts-)Handbuch den Mitarbeitenden/ Teammitgliedern <u>im Alltag zur Verfügung</u> stehen:</p>	<p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 3.1. AT 3.4 (3) AT 7.2 (2) RLB A 2.4, Ziff. 7</p> <p>Leistungsvereinbarung: § 1 Abs. 3 § 7 Abs. 1</p>

		Arbeitsrelevante Inhalte/ Ausführungen/ Prozesse/ Verfahren sind den einzelnen Mitarbeitenden/ Teammitgliedern bekannt und stehen diesen jederzeit zur Verfügung (Ablage-/ Fundort/ Ansprechperson/-en sind bekannt).	
Transparenz Leistungsumfang	Leistungsvereinbarungen inkl. Fachkonzept	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Geprüft wird, ob die <u>Leistungsvereinbarung inklusive des Fachkonzeptes</u> als Bestandteil dieses Dokuments <u>leistungsberechtigten Personen</u> bzw. deren Erziehungsberechtigten <u>in wahrnehmbarer Form zugänglich gemacht werden</u>.</li> <li>❖ In diesem Zusammenhang ist darzulegen, ob und auf welche Art und Weise (Form und Ausprägung) dies erfolgt und ggf. dokumentiert wird.</li> </ul>	<p>SGB IX: § 123</p> <p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 2.3 (5) AT 3.4 (3)</p>
Setting	Gruppengröße und Kontinuität der Unterstützung	<p>Die Gruppengrößen überschreiten in der Regel nicht die Anzahl von 8 Kindern und Jugendlichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Es wird geprüft, ob die im <u>Fachkonzept</u> und/oder die in der <u>Betriebserlaubnis festgelegte(n) Gruppengröße(n)</u> eingehalten bzw. nicht überschritten wird/ werden.</li> <li>❖ Geprüft wird in diesem Zusammenhang, ob die <u>Kontinuität der Unterstützung durch das Bezugspersonensystem</u> sichergestellt ist. Dies umfasst folgende Aspekte: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Fest zugeordnete Mitarbeitende pro Wohnbereich</li> <li>○ Innerhalb der jeweiligen Teams festgelegte Zuordnungen/Verantwortlichkeiten als Bezugsperson einzelner Mitarbeitende zu den einzelnen untergebrachten Kindern/Jugendlichen</li> <li>○ Mitbestimmungsmöglichkeit der Kinder/Jugendlichen/Erziehungsberechtigten im</li> </ul> </li> </ul>	<p>Landesrahmenvertrag NRW: RLB A.2.4, Ziff. 7</p> <p>Leistungsvereinbarung: §7 Abs. 3</p>

		<p>Hinblick auf die Auswahl der verantwortlichen Bezugsperson(en).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Strukturiertes Verfahren für kurzfristige und planbare Personalausfälle (Erkrankung/Urlaub) im Rahmen des Qualitätsmanagements.</li> </ul>	
Personelle Ausstattung und Personalqualifikation	Personalschlüssel	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Es wird geprüft, ob der im Fachkonzept und in der Betriebserlaubnis <u>festgelegte Personalschlüssel</u> eingehalten wird.</li> <li>❖ Darüber hinaus wird geprüft, ob seitens des Kostenträgers <u>einzelfallbezogen bewilligtes, zusätzliches Personal</u> (z.B. Sicherheitsdienst) zweckentsprechend und im bewilligten Umfang vorgehalten und eingesetzt wird.</li> </ul>	<p>SGB IX: § 124 Abs. 2 Satz 1 §125 abs. 2, Ziff. 4-5</p> <p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 2.2 Abs. 1 und 2 AT 4.6.1 Abs. 1, 2, 3 und 4 AT 7.2.1 RLB A 2.4, Ziff. 8 RLB B 5</p>
	Personalqualifikation	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Es wird geprüft, ob im persönlichen Kontakt mit den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen ausschließlich bei der betriebserlaubniserteilenden Stelle des LWL-Landesjugendamtes <u>gemeldete Fachkräfte mit einschlägiger Berufserfahrungen</u> eingesetzt werden. Gleiches gilt für ggf. weiteres in Kontakt mit den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen stehendes Personal (z.B. Hauswirtschaftskräfte). Für die am 31.12.2019 beschäftigten Nicht-Fachkräfte besteht gem. LRV Anlage U 3.2.5. Bestandsschutz bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis – entsprechende Beschäftigungsverhältnisse sind der betriebserlaubniserteilenden Stelle bekanntzugeben.</li> </ul>	<p>SGB IX: §124 Abs. 2 §125 Abs. 2, Ziff. 4-5</p> <p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 4.6.1 (4) RLB A. 2.4. Ziff. 8 LRV Anlage U, 3.2.5 Leistungsvereinbarung: § 8</p>

Personalentwicklung	Fort- und Weiterbildungen der Fachkräfte:	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Es wird geprüft, ob ein eigenständiges Fort- und Weiterbildungskonzept im Rahmen des Qualitätsmanagements sichergestellt und umgesetzt wird.</li> <li>❖ In diesem Zusammenhang wird zudem geprüft: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ob eine systemische/strukturierte Einarbeitung neuer Mitarbeitender stattfindet und</li> <li>○ ob eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der einzelnen Fachkräfte gem. dem im Rahmen des Qualitätsmanagements vorzuhaltenden Fort- und Weiterbildungskonzept sichergestellt wurde bzw. wird.</li> </ul> </li> </ul> <p>Die Nachweise erfolgen formlos (z.B. mittels Vorlage von Einarbeitungskonzepten, Teilnahmebescheinigungen, Dokumentation im Rahmen des Qualitätsmanagements/ Fort- und Weiterbildungskonzepts).</p>	<p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 4.6.1 Abs. 2 AT 7.2 Abs. 2 RLB A.2.4 Ziff. 8</p> <p>Leistungsvereinbarung: § 8 Abs. 3</p>
	Supervision, Team-/Dienst- und Fallgespräche:	<p>Im Rahmen der Prüfung ist nachzuweisen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>❖ regelmäßig <u>Team-/Dienst- und Fallgespräche</u> stattfinden und</li> <li>❖ regelmäßig <u>Supervision</u> durchgeführt wird.</li> </ul>	<p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 4.6.1 Abs. 2 RLB A.2.4 Ziff. 6</p>

## Prozessqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Qualitätsmanagement	Verantwortlichkeiten für das Qualitätsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Es wird geprüft, ob eine <u>verbindliche und dokumentierte Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen</u> für sämtliche, die Qualitätssicherung betreffenden, Prozessstrukturen auf allen Qualitätsebenen (Struktur-/Prozess-/ Ergebnisqualität), vorliegt.</li> </ul>	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2 (2)
	Internes Qualitätsmanagement / Dokumentationssystem	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Geprüft wird, ob mittels <u>standardisierter Darstellung, Fortschreibung und Dokumentation der Schlüsselprozesse</u> der Leistungserbringung sichergestellt wird, dass die vereinbarte Struktur-Prozess- und Ergebnisqualität gewährleistet ist.</li> </ul> <p>U.a. werden folgende Aspekte betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Art/Form des Qualitätsmanagements (z.B. extern/intern zertifiziertes System, intern definierte Standards)</li> <li>○ Verfügbarkeit, Zugriffs-/ Anwendungsmöglichkeiten für die Mitarbeitenden im Alltag</li> <li>○ Dokumentationssystem zur individuellen Betreuungsdokumentation</li> <li>○ Evaluierungsstrukturen für das Qualitäts- und Dokumentationssystem (Evaluierung/Überprüfung etablierter Verfahren/Prozesse)</li> </ul>	Landesrahmenvertrag NRW: AT 4.6.1 (3) AT 7.2.2 (1) AT 7.2 (2) RLB A.2.1 Ziff. 7

<p style="text-align: center;">Schlüsselprozesse der Leistungsplanung/-erbringung</p>	<p>Individuelle Leistungsplanung/ -erbringung und -dokumentation</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Es wird geprüft, ob die Form der Betreuung und Förderung sowie die Zusammenarbeit zwischen den Kindern und Jugendlichen bzw. deren Sorgeberechtigten und dem Leistungserbringer einzelfallbezogen in einer <u>schriftlichen vertraglichen Vereinbarung</u> geregelt sind.</li> <li>❖ Geprüft wird, ob mindestens einmal jährlich eine <u>Konkretisierung der Leistungsziele auf Grundlage</u> der regelmäßigen Fortschreibung im Rahmen des individuellen <u>Teilhabe-/Gesamtplans</u> erfolgt (die Konkretisierung erfolgt unter Beteiligung der Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigten – s. auch Prüfpunkt „Beteiligung und Beschwerdemanagement“).</li> <li>❖ Für jeden Einzelfall ist eine <u>individuelle Leistungsdokumentation</u> zu führen.</li> <li>❖ Notwendige <u>administrative (organisatorische) Voraussetzungen zur Umsetzung/Durchführung der individuellen Leistungsausgestaltung</u> (im Hinblick auf die diesbezüglich ermittelten und regelmäßig zu reflektierenden Wünsche/Bedarfe der Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigten, insbesondere auch in Bezug auf Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum sowie in Bezug auf den Kontakt zur jeweiligen Herkunftsfamilie – s. auch Prüfpunkt „Beteiligung und Beschwerdemanagement“)_sind gem. RLB A.2.4. Ziffer 5. Und 6. im laufenden Betrieb sicherzustellen.</li> </ul>	<p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2, Ziff. 2 AT 7.2.2 (1) BT 1.3, Ziff. 5 RLB A.2.4 Ziff. 3, 5, 6, 7, 11 LRV Anlage E LRV Anlage J Glossar, J.3</p> <p>Leistungsvereinbarung: § 5 Abs. 1 und 2 § 6 Abs. 1 - 3 § 7 Abs. 3</p>
---	--	--	---

Die Leistungsausgestaltung umfasst – als individuelle Leistung oder als Leistung an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam – u.a.:

- Unterstützung für die allgemeinen Erledigungen des Alltags, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschl. sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.
- Erziehung, nichtärztliche und nichtpsychotherapeutische Diagnostik und Förderung sowie die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in der laufenden Hilfe, z.B. durch persönliche Kontakte, Begleitung von Kindern und Jugendlichen in die Herkunftsfamilie, Kooperation mit Vormündern bzw. Sorgeberechtigten oder anderen Diensten und Institutionen wie bspw. Kindertageseinrichtungen und Schule
- Alters- und bedarfsgerechte Gesundheitsvorsorge sowie körperbezogene Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung der leistungsrechtlichen Zuständigkeiten

❖ Es wird geprüft, ob der Ablöseprozess beim Übergang in das Erwachsenenalter mit geeigneten Maßnahmen rechtzeitig vorbereitet und angemessen gestaltet wird (unter Beteiligung der Leistungsberechtigten bzw. deren Erziehungsberechtigten – s. auch Prüfpunkt „Beteiligung und Beschwerdemanagement“).



	<p>Beteiligung und Beschwerdemanagement</p>	<p>❖ Geprüft wird, ob geeignete <u>Beteiligungsstrukturen</u> für die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigte in Bezug auf die individuelle Leistungsausgestaltung implementiert sind.</p> <p>Dies umfasst u.a. folgende Aspekte auf Grundlage des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <u>Konkretisierung der Leistungsziele</u> im Einzelfall gem. LRV, B.1.3., Abs. 5 sowie RLB A.2.4 Ziffer 3 mindestens einmal jährlich auf der Grundlage des regelmäßigen Kontakts mit den leistungsberechtigten Kindern/ Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten.</li> <li>○ Gemeinsame Konkretisierung, regelmäßige Reflexion und Dokumentation der individuellen <u>Bedarfe und Wünsche der Leistungsberechtigten</u> in Bezug auf die <u>individuelle Leistungsausgestaltung</u> unter Beachtung des Gesamtplans (insbesondere auch im Hinblick auf <u>Teilhabemöglichkeiten im Sozialraum</u> sowie in Bezug auf den <u>Kontakt zur jeweiligen Herkunftsfamilie</u> – s. auch Prüfpunkt „Individuelle Leistungsplanung/-erbringung und -dokumentation“).</li> <li>○ Unter Beteiligung der Leistungsberechtigten und deren Erziehungsberechtigten wird der <u>Ablöseprozess beim Übergang in das Erwachsenenalter</u> im Einzelfall (mit geeigneten Maßnahmen) rechtzeitig vorbereitet und angemessen gestaltet (s. auch Prüfpunkt „Individuelle Leistungsplanung/-erbringung und -dokumentation“).</li> </ul>	<p>SGB IX: § 4 Abs. 3 Satz 2</p> <p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2, Ziff. 2 AT 7.2.2 (1) AT 8.2, Ziff. 10 BT 1.1, Ziff. 4 BT 1.3, Ziff. 5 RLB A.2.4 Ziff. 3, 5, 6 und 7 LRV Anlage E LRV Anlage J Glossar, J.3</p> <p>Leistungsvereinbarung: § 5 Abs. 1 und 2 § 7 Abs. 3</p>
--	---	---	---

		<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Etablierung geeigneter Verfahren/Prozesse bzw. Instrumente/Methoden im Rahmen des Qualitätsmanagements zur <u>Ermittlung der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten</u> und deren Erziehungsberechtigten im Hinblick auf die Leistungserbringung.</li> <li>❖ Geprüft wird zudem, ob <u>Möglichkeiten der Beschwerde</u> für die leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigte zum einen in Bezug auf die individuelle Leistungsausgestaltung sowie zum anderen in persönlichen Angelegenheiten (innerhalb und außerhalb der Einrichtung) implementiert sind.</li> </ul> <p>Dies umfasst u.a. folgende Aspekte des Beschwerdemanagements:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Prozessabläufe/Maßnahmen/Informations- bzw. Beteiligungskultur (Transparenz, proaktive Strukturen), Dokumentation und Reflexion von Beschwerden und deren Verläufen.</li> </ul>	
	Kooperations-, Gremien- und Netzwerkarbeit	<p>Der Leistungserbringer ist in der regionalen, sozialräumlichen Angebotsstruktur vernetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Geprüft wird, inwieweit der Leistungserbringer zum Zwecke der <u>Vernetzung</u> und fachlichen Weiterentwicklung in lokalen, regionalen und/oder landes-/bundesweiten fachlichen Gremien eingebunden ist und an Facharbeitskreisen teilnimmt.</li> <li>❖ Geprüft wird, ob der Leistungserbringer in der regionalen, sozialräumlichen Angebotsstruktur</li> </ul>	Landesrahmenvertrag NRW: AT 1.4 AT 7.2.1 AT 7.2.2 (1) RLB A.2.4, Ziffer 5, 6 und 7

		<p>vernetzt ist und ob eine entsprechende <u>Anbindung in Kooperationsstrukturen</u> besteht.</p> <p>U.a. werden diesbezüglich folgende Aspekte im Rahmen einer Prüfung betrachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sind die bestehenden Kooperationen in Art und Umfang/Vielfalt (Quantität und Qualität) geeignet, die im Einzelfall ermittelten Bedarfe/Wünsche der Leistungsberechtigten zu realisieren (s. auch Prüfpunkte „Individuelle Leistungsplanung/-erbringung und -dokumentation“ sowie „Beteiligung und Beschwerdemanagement“)?</li> <li>○ Findet einzelfallbezogene interdisziplinäre/trägerübergreifende Zusammenarbeit statt (z.B. Koordinierungsgespräche mit Ärzt:innen, Therapeut:innen sowie anderen Bezugssystemen, wie z.B. Kindertagespflege/Kita, Schule)?</li> <li>○ Sind bestehende Kooperationen und einzelfallbezogene interdisziplinäre/trägerübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des Qualitätsmanagements beschrieben bzw. dokumentiert?</li> </ul>	
	<p>Gewaltschutz und Meldeverpflichtung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Es wird geprüft, ob die <u>Verpflichtung</u> und das entsprechende Vorgehen gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe <u>zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses</u> (gemäß Anlage F Landesrahmenvertrag NRW) bekannt und etabliert sind.</li> <li>❖ Es wird geprüft, ob ein <u>Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX</u> vorliegt und ob die darin beschriebenen Prozesse/Verfahren etabliert sind.</li> </ul>	<p>SGB IX: § 37a</p> <p>SGB VIII: §45 Ziff. 2 Nr. 4 §47 Satz 1 Nr. 2 §8 a und b</p> <p>Landesrahmenvertrag: AT 7.2.2 (2) RLB A.2.4 Ziff. 6 LRV Anlage F</p>

		<p><u>Hinweise in diesem Zusammenhang:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Arbeitshilfe zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes s. Internetseite der betriebserlaubniserteilenden Behörde: <a href="https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/schutzkonzepte-in-betriebserlaubnispflichtigen-einrichtungen/">https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/neues/schutzkonzepte-in-betriebserlaubnispflichtigen-einrichtungen/</a></li> <li>○ Wird im Schutzkonzept nach § 45 SGB VIII auf besondere Schutzbedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderungen abgestellt, so erkennt der Träger der Eingliederungshilfe das Schutzkonzept als Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX an (s. Rundschreiben Nr. 34/2021 vom 14.12.2021).</li> <li>○ Organisationale Schutzkonzepte nach § 45 SGB VIII sind verpflichtend <u>zusätzlich</u> an den Eingliederungshilfeträger zu übersenden (s. Rundschreiben vom 22.02.2022). Die Übersendung erfolgt an folgende Mailadresse: <a href="mailto:gewaltschutz-wohnen@lwl.org">gewaltschutz-wohnen@lwl.org</a></li> </ul> <p>❖ Es wird geprüft, ob <u>Maßnahmen zur Krisenintervention</u> beschrieben und sichergestellt sind (z.B. beratende und psychotherapeutische Gespräche, individuelle Maßnahmen zur Begleitung und Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, individuelle medizinische Maßnahmen u.a. durch Medikamentenvergabe, im Einzelfall freiheitsentziehende Maßnahmen).</p> <p><u>In diesem Zusammenhang ist zwingend zu beachten:</u></p> <p>Die Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) darf ausschließlich einzelfallbezogen erfolgen und stellt eine absolute Ausnahme dar. Sie setzt im Einzelfall einen gültigen</p>	<p>Leistungsvereinbarung: §7 (3)</p> <p>Sonstige: Rundschreiben Nr. 34/2021 Rundschreiben 22.02.2022</p>
--	--	--	--

		richterlichen Beschluss voraus und erfolgt hierauf basierend unter strikter Befolgung ethischer sowie gesundheits-/sicherheitsrelevanter Vorschriften bzw. Grundsätze.	
--	--	--	--

## Ergebnisqualität

(gem. Landesrahmenvertrag NRW, AT 8.4. (4), ist die Prüfung der Wirksamkeit – Ergebnisqualität – beratungsorientiert; Sanktionen erfolgen nicht)

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Indikatoren zur Feststellung der Ergebnisqualität	Erreichungsgrad der vereinbarten (Teilhabe) Ziele	<p>Der <u>Maßstab für die Ergebnisqualität ist der Grad der Zielerreichung.</u></p> <p>Aspekte können beispielsweise sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Kinder und Jugendliche fühlen sich willkommen und aufgehoben,</li> <li>○ Feststellung von Entwicklungsreifeung,</li> <li>○ Weiterentwicklung und/oder Erwerb/Erhalt von Mobilität und lebenspraktischen Fähigkeiten,</li> <li>○ weitestgehend eigenständige Lebensgestaltung in größtmöglicher Unabhängigkeit von Betreuung,</li> <li>○ Mitgliedschaft in Vereinen, eingebunden in Gruppen von Gleichaltrigen und Kontakt zu Freunden/Peergroups, etc.</li> </ul> <p>❖ Betrachtet wird, ob über alle Leistungsberechtigten im Betrachtungszeitraum vereinbarte (Teilhabe) Ziele in einem erheblichen Maße nicht erreicht oder übertroffen wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Der Leistungserbringer <u>ermittelt bzw. dokumentiert</u> zum Zwecke der Auswertung diesbezüglich relevante Daten (formlos, möglichst aber in geeigneter Weise auswertbar – z.B. mittels Gesamtübersicht in Excel).               <ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Zur Feststellung bzw. um eine Aussage/Bewertung des Ergebnisses vorzunehmen, wird im Rahmen einer Prüfung zunächst nach dem Zielerreichungsgrad insgesamt gefragt (in Prozent oder Anzahl</li> </ul> </li> </ul>	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.3. (1) AT 8.4 (2) und (3) RLB A 2.4, Ziff.7

		<p>erreichte Ziele/nicht erreichte Ziele insgesamt über alle Leistungsberechtigten).</p> <p>→ Ob der Zielerreichungsgrad in einem erheblichen Maß als übertroffen bzw. nicht erreicht zu erachten ist, wird in Relation zu Prüfergebnissen anderer Leistungserbringer betrachtet.</p> <p>○ Im Rahmen des gemeinsamen Qualitätsdialogs wird zudem erörtert/erfragt, ob bzw. auf welche Art und Weise (Instrument/System/Methode) eine angemessene <u>Reflexion</u> des festzustellenden Zielerreichungsgrades erfolgt und ob mögliche Erkenntnisse der Auswertung für die Weiterentwicklung der Leistungsqualität genutzt werden.</p>	
	<p>Ergebnisse/Erkenntnisse der Zufriedenheitsermittlung</p>	<p>❖ Es wird betrachtet, ob <u>Ergebnisse der Zufriedenheitsermittlung der Leistungsberechtigten</u> und deren Erziehungsberechtigten hinsichtlich der erbrachten Leistung <u>reflektiert</u> und im Rahmen des Qualitätsmanagements ggf. zu einer <u>Anpassung/Weiterentwicklung der Leistungsqualität genutzt</u> werden (s. auch Prüfpunkt „Beteiligung und Beschwerdemanagement“).</p> <p>○ Im Rahmen des gemeinsamen Qualitätsdialogs wird erörtert/erfragt, ob bzw. auf welche Art und Weise (Instrument/System/Methode) eine angemessene <u>Reflexion</u> erfolgt und ob mögliche Erkenntnisse der Auswertung für die Weiterentwicklung der Leistungsqualität und damit der Optimierung der Ergebnisqualität genutzt werden.</p>	<p>Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.2 (1) 7.2.3 (1)</p>

	<p>Ungeplante / vorzeitige / ggf. nicht einvernehmliche Beendigungen/Abbrüche der Maßnahme</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>❖ Einen weiteren Indikator zur Feststellung der Ergebnisqualität stellt die Betrachtung bzw. Reflexion der <u>Anzahl und Anlässe ungeplanter/vorzeitiger, ggf. nicht einvernehmlicher Beendigungen/Abbrüche</u> der Maßnahme dar. <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Im Rahmen des gemeinsamen Qualitätsdialogs wird erörtert/erfragt, ob bzw. auf welche Art und Weise (Instrument/System/Methode) diesbezüglich relevante Daten <u>ermittelt bzw. dokumentiert</u> werden (z.B. Anzahl, jeweilige Anlässe wie beispielsweise Umzug der/des Erziehungsberechtigten, Unzufriedenheit mit der Leistungserbringung und ggf. daraus resultierende unüberbrückbare Differenzen, Erkenntnis, dass die Maßnahme/Form der Unterbringung für die Bedarfe der/des Leistungsberechtigten ungeeignet war, etc.).</li> <li>○ Ferner wird erörtert/erfragt, ob bzw. auf welche Art und Weise (Instrument/System/Methode) eine angemessene <u>Reflexion</u> erfolgt und ob mögliche Erkenntnisse der Auswertung für die Weiterentwicklung der Leistungsqualität und damit der Optimierung der Ergebnisqualität genutzt werden.</li> </ul> </li> </ul> <p><u>Hinweis in diesem Zusammenhang:</u> Anstehende <u>nicht einvernehmliche</u> Beendigungen des Vertragsverhältnisses sind gem. Landesrahmenvertrag gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe meldepflichtig (s. LRV, Anlage F).</p>	<p>Landesrahmenvertrag NRW: LRV Anlage F</p>
--	--	---	--

Der Bereich Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung und die betriebserlaubniserteilende Behörde informieren sich gegenseitig über relevante Tätigkeiten und Erkenntnisse in den zu prüfenden Einrichtungen (gem. § 128 SGB IX und §§ 45, 46 SGB VIII). Dies hat u.a. zum Ziel, Doppelprüfungen durch Verfahrensabsprachen zu vermeiden, vor allem jedoch, den Kinderschutz sicherzustellen.



Ansprechpersonen:

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Frauke Braun                      Tel.: 0251/591-5066 / E-Mail: [frauke.braun@lwl.org](mailto:frauke.braun@lwl.org)

Torsten Ruscheweyh            Tel.: 0251/591-6226 / E-Mail: [torsten.ruscheweyh@lwl.org](mailto:torsten.ruscheweyh@lwl.org)